

VR 155

SPORTVEREIN Ski-Club 1987 Saarlouis-Roden

SATZUNG

§ 1

NAME – SITZ

1. Der Verein führt den Namen: Ski-Club 1987 Saarlouis-Roden.
2. Der Verein hat den Sitz in: Saarlouis-Roden.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts Saarlouis eingetragen werden.
4. Der Verein gehört dem Saarländischen Ski- und Bergsteigerbund an.
5. Er ist dem Stadtverband für Leibesübungen Saarlouis angeschlossen.

§ 2

ZWECK UND AUFGABE

1. ZWECK DES VEREINS

- a.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zweck“ der Abgabenordnung.
- b.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d.) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- e.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- f.) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
- g.) Der Zweck des Vereins ist die Leibesertüchtigung seiner Mitglieder durch sportliche Betätigung, die Hebung der geistigen und sittlichen Kräfte, die Erziehung zu ritterlichem Sportgeist, zu Freundschaft und Kameradschaft sowie zur freiwilligen Unterordnung unter die Sportgesetze und die Förderung und Erziehung der Jugend zu brauchbaren Menschen im Interesse der Zukunft unseres Volkes.

2. AUFGABEN DES VEREINS

- a.) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Eine Betätigung auf einem sonstigem, außerhalb seinem satzungsmäßigen Zwecke liegenden Gebiete steht ihm nicht zu.
- b.) Durchführung sportlicher Ausbildung zu Einzel- und Mannschaftswettkämpfen in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Fachverband.
- c.) Pflege der sportlichen Disziplin und Ordnung innerhalb des Vereins sowie die Anwendung der Satzung.
- d.) Pflege und Ausbau des Jugend- und Schülersports innerhalb des Vereins zum Zwecke der Heranziehung des Nachwuchses, Förderung und Erziehung der Jugend auf kulturellem Gebiet zur Hebung des geistigen und sittlichen Niveaus.
- e.) Der Verein vertritt den Amateurgedanken und steht auf dem Boden der Völkerverständigung.
- f.) Durchführung von Werbeveranstaltungen für den Sport.
- g.) Versicherungsschutz seiner Mitglieder.
- h.) Förderung und Unterstützung auch der nicht im Verein betriebenen Sportarten, soweit dies mit den Vereinsinteressen vereinbar ist.
- i.) Erwerb des Deutschen Sportabzeichens durch seine Mitglieder.
- j.) Bezug des Amtlichen Nachrichtenblattes des Landessportverbandes.

§3

I. MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft zum Verein ist eine freiwillige.

Der Verein führt:

Aktive Mitglieder	(ab 18 Jahre)
Inaktive Mitglieder	(ab 18 Jahre)
Ehrenmitglieder	(ohne Altersbegrenzung)
Jugendliche	(bis 18 Jahre)
Schüler/Studenten/Wehrdienstleistende	

1. Mitglieder des Vereins können werden:
Unbescholtenen Personen beiderlei Geschlechts. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Mitglieder müssen bereit sein, die Zwecke des Vereins zu fördern, die Satzung anzuerkennen und die Anordnung des Vorstandes sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.
2. Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

3. Über die Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme ist dem Mitglied mitzuteilen. Sie wird erst wirksam bei der Zahlung des ersten Beitrages und der Aufnahmegebühr. Bei der Aufnahme ist dem Mitglied der Inhalt der Satzung zur Kenntnis zu bringen.
4. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss dem Antragsteller schriftlich, mit Angabe des Grundes mitgeteilt werden. Er hat Einspruchsrecht gegen die Ablehnung an die Mitgliedsversammlung.
5. Als Ausweis über die Mitgliedschaft wird dem Mitglied eine Mitgliedskarte ausgehändigt.

II. AUSTRITT

1. Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist schriftlich dem Verein mitzuteilen unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum Quartsende. Nach Ablauf der Kündigungsfrist erlöschen die Rechte des Mitgliedes an den Verein.
2. Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch erblich. Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht einem anderen übertragen werden

III. AUSSCHLUß EINES MITGLIEDES

Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein wird durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt wenn:

1. das Mitglied trotz wiederholter schriftlicher Mahnungen länger als 3 Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung im Rückstand ist, ohne daß soziale Notlage vorliegt, (bei sozialer Notlage kann der Vorstand die Beitragszahlung stunden oder sogar aufheben).
2. Verweigerung der Beitragszahlung vorliegt.
3. das Mitglied seine Mitgliedschaft mißbraucht, das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt, die Sportdisziplin gröblich verletzt und gegen die Anordnung des Vorstandes und Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt.
4. es sich unehrenhafte Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereins zuschulden kommen läßt.

Der Ausschluß ist dem Betreffenden unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschluß-Schreibens das Recht des Einspruches zu. Dieser Einspruch muß schriftlich und begründet an den Vorstand gerichtet sein. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

§ 4

MITGLIEDERBETRÄGE

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Der Vorstand schlägt nach Aufstellung des Haushaltsplanes die Höhe des Betrages und der Aufnahmegebühr der Mitgliederversammlung vor, die darüber einen Beschluß mit einfacher Stimmenmehrheit herbeiführt. Der so festgesetzte Beitrag wird vierteljährlich im voraus erhoben.

§ 5

RECHTE DER MITGLIEDER

Jedes Vereinsmitglied über 16 Jahre ist berechtigt, mit Sitz und Stimme an den Versammlungen, ebenso an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen und Begünstigungen zu den vorgeschriebenen Bedingungen zu benutzen.

Das Mitglied kann wählen und gewählt werden.

§ 6

PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Pflichten der Vereinsmitglieder sind:

Zahlung der festgelegten Vereinsbeiträge, Beachtung der Vereinssatzung, der Anordnungen des Vorstandes und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, Förderung der in der Satzung festgelegten Grundsätze des Vereins.

Außerdem erkennen die Mitglieder die Satzung nebst Anhängen desjenigen Fachverbandes an, dem der Verein bzw. die einzelnen Vereinssparten angehören, sie unterwerfen sich auch den Entscheidungen, die dieser Verband und seine Organe im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, insbesondere auch seiner Strafgewalt. Das gleiche gilt hinsichtlich der Dachorganisation, welcher der Fachverband angehört.

§ 7

VERWALTUNG DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Sportausschuß
3. Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Der 1. Vorsitzende
2. Der 2. Vorsitzende
3. Der Kassierer
4. Der Schriftführer
5. Der Organisationsleiter
6. Der Sportwart
7. 1. Beisitzer
8. 2. Beisitzer

VORSTAND

Der Verein wird durch den Vorstand verwaltet.

Vorstand im Sinne des §26 des BGB ist der 1. Vorsitzende. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zeichnet als gesetzlicher Vertreter des Vereins.

Alle Ämter im Vorstand sind Ehrenämter.

Die Vorstandsmitglieder müssen jeweils geschäftsfähige Personen sein. Sie dürfen nicht wegen einer strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sein und müssen die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen.

Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzung des Vorstandes ein, leitet dieselben und stellt die Tagesordnung auf. In seinem Verhinderungsfalle wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Vorschläge von Vorstandsmitgliedern zur Tagesordnung müssen von ihm auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Zu der Sitzungen des Vorstandes lädt der 1. Vorsitzende, unter Beifügung der Tagesordnung innerhalb einer Frist von 8 Tagen ein. Dringende Sitzungen können nach Bedarf kurzfristig anberaumt werden.

Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Vorstandes über einen Gesamtbetrag von € 500,- frei zu verfügen. Die Verwendung dieses Betrages ist dem Vorstand nachträglich zur Kenntnis zu bringen.

Die Abstimmung in dem Vorstand und dem Sportausschuß finden mit einfacher Mehrheit statt.

Zur Zuständigkeit des Vorstandes gehören insbesondere:

1. Aufstellung eines Haushaltsvoranschlages.
2. Vorprüfung der Gewinn- und Verlustrechnung.
3. Aufstellung der Tagesordnung für die Versammlung.
4. Vorbereitung der Vorschläge zu Ehrenmitgliedern an die Mitgliederversammlung.
5. Entscheidung über die Aufnahme und Ausschluß der Mitglieder.
6. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.
7. Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins.
8. Überwachung des Sportbetriebes innerhalb des Vereins.
9. Überwachung und Förderung der Jugendarbeit.
10. Durchführung und Genehmigung von Veranstaltungen.

Der Vorstand ist auf Antrag der Hälfte seiner Mitglieder einzuberufen. Über seine Sitzungen ist ein von dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll zu führen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der ihm satzungsmäßig angehörigen Mitglieder anwesend ist.

Die Abstimmungen im Vorstand erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes muss geheim abgestimmt werden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

SPORTAUSSCHUß

Der Sportausschuß besteht aus:

1. Dem Sportausschußvorsitzenden
2. Den Spartenleitern der im Verein betriebenen Sportarten
3. Dem Gerätewart
4. Dem Jugendleiter
5. Dem Pressewart

Der Sportausschußvorsitzende führt den Vorsitz der Sportausschuß-Sitzungen und ist verantwortlich für die gesamten sport- und spieltechnischen Angelegenheiten des Vereins. Er beruft die Sitzungen des Sportausschusses ein, welche nach Bedarf stattfinden.

GERÄTEWART

Der Gerätewart ist verantwortlich für die Instandhaltung und Kontrolle der dem Verein gehörenden Geräte sowie für das Inventar.

JUGENDLEITER

Der Jugendleiter ist verantwortlich für die sportliche, charakterliche und geistige Ausbildung und Erziehung der Jugend und Schüler. Die Durchführung von Jugendveranstaltungen ist seine Aufgabe.

PRESSEWART

Der Presswart ist für die laufende Berichterstattung über die Tätigkeit des Vereins in der Presse verantwortlich sowie für die Werbung im Interesse des Vereins durch die Presse und Rundfunk.

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliedsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Sie hat das Recht, gefaßte Beschlüsse wieder aufzuheben.

Mitgliedsversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Sie werden durch den Vorstand vierzehn Tage vor Beginn, unter Mitteilung der Tagesordnung in der Saarbrücker Zeitung und durch Aushang einberufen.

Innerhalb eines Geschäftsjahres ist eine Mitgliedsversammlung einzuberufen, die zu Gegenstand der Tagesordnung hat:

- die Entgegennahme der Jahresberichte,
- der Kassenberichte,
- die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes,
- die Genehmigung des Haushaltsplanes und,
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

Über alle Mitgliedsversammlungen, vornehmlich über die darin gefaßten Beschlüsse, ist durch den Schriftführer ein Protokoll zu führen und durch den 1. Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterzeichnen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 16 Jahre und Ehrenmitglieder.

Der 1. Vorsitzende, in seinem Verhinderungsfalle dessen Vertreter, leitet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 20 Mitglieder anwesend sind.

Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine neue Mitgliedsversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlußfähig ist.

Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, daß gesetzlich oder satzungsbemäß eine größere Mehrheit verlangt wird.

§ 8

WAHL DES VORSTANDES

Der Vereinsvorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, d. h. eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Wahl findet in schriftlicher geheimer Abstimmung statt. Wahl der Akklamation ist zulässig, wenn sich die Mehrheit dafür ausspricht.

Eine vorherige Abberufung vor Ablauf der zweijährigen Amtszeit durch die Mitgliederversammlung ist statthaft. Wiederwahl ist zulässig. Ein Grund zur Abberufung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

§ 9

AUßERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Außerordentliche Mitgliedsversammlungen können durch den Vorstand jederzeit einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn 10% der Mitglieder die Einberufung, unter Angabe der Gründe, beantragen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 10

GESCHÄFTSFÜHRUNG DES VEREINS

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Die Belege für die laufenden Geldgeschäfte werden von dem ersten Vorsitzenden und dem Kassierer unterzeichnet.

Der Schriftführer erledigt die anfallende Korrespondenz und führt die Protokolle über die Versammlungen.

Die Korrespondenz ist von dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Schriftführer arbeitet die der Mitgliederversammlung vorzulegenden Tätigkeitsberichte aus.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

In der Reisekostenverordnung wird über Kostenersatz der Mitglieder sowie Übungsleiter und Hilfskräfte nach Maßgabe der Aufwandsentschädigung nach § 670 B GB festgelegt.

Der Trainingsleitervertrag für Trainingsmaßnahmen regelt die Tätigkeit und Beschäftigung zwischen Trainingsleiter und Verein.

§ 11

KASSENPRÜFUNGEN

Vor der Mitgliederversammlung werden 2 Kassenprüfer auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und den Jahresabschluß zu überprüfen. Sie berichten darüber schriftlich der Mitgliederversammlung und stellen Antrag auf Entlastung des Vorstandes und des Kassierers.

§ 12

SATZUNGSÄNDERUNGEN

Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderungen der Satzung bedürfen in ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

§ 13

AUFLÖSUNG DES VEREINS

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zwecke besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt, daß mindestens die Hälfte der gesamten Mitgliederzahl erschienen sind. Ist diese Zahl nicht erreicht, so muß eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die alsdann mit einer Mehrheit von ¾ der erschienen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließt. Die Mitgliederversammlung ernennt einen oder mehrere Liquidatoren, die in das Vereinsregister einzutragen sind.

Nach Auflösung des Vereins bzw. nach Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke und nach Beendigung der Liquidation muß das vorhandene Vereinsvermögen zu je 50% aufgeteilt werden. Diese beiden Institutionen

müssen die Mittel ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden, nämlich für die Förderung des Sports und der Kinderhilfe:

1. Landessportverband für das Saarland (LSVS)
Saarländische Sportjugend
Hermann-Neuberger-Sportschule 4
66123 Saarbrücken
2. McDonalds's Kinderhilfe Stiftung
Ronald McDonald Haus Homburg
An der Kinderklinik 23
66421 Homburg/Saar

§ 14

DATENSCHUTZERKLÄRUNG

1. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System/in den EDV-Systemen der/des Vorsitzenden, der/des stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters und der Schriftführerin/des Schriftführers gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei auch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern oder Mailadressen einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

2. Pressearbeit

Der Verein informiert insbesondere die örtliche Presse über besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Fall dieses Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

3. Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Fall des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert.

Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

4. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht.

Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

Dillingen, den 12. März 2021
Ort und Datum dieser Satzung

Saarlouis, 25. Mai 1987
Ort und Datum der Vereinsgründung